

**Landkreis Osterholz**

**- Der Landrat -**

**Sammelerordnung  
über Natur- und Landschaftsschutzgebiete  
im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“  
im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017  
(Ursprungsverordnung)**

**mit Änderungen gemäß der  
Ersten Verordnung zur Änderung der Sammelerordnung vom 03.09.2019  
(1. Änderungsverordnung)**

**Lesefassung\***

\* Die Fassung wurde vom Planungs- und Naturschutzamt des Landkreises Osterholz als Lesehilfe aus den beiden vorgenannte Verordnungen erstellt. Beide Verordnungen wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet. Sollten zwischen der vorliegenden Lesefassung und den verkündeten Verordnungen unbeabsichtigte inhaltliche Abweichungen festgestellt werden, so ist die jeweilige Verkündung des Niedersächsischen Ministerialblattes maßgeblich.

**Oktober 2019**

**Die Sammelverordnung umfasst die folgenden Artikel:**

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“;
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“;
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“;
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“;
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“;
- Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft (Altverordnungen);
- Inkrafttreten.

**Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434),
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03. 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

**Begriffsbestimmungen**

Ansitzjagd	Unter Ansitzjagd im Sinne der Verordnung wird die Jagd verstanden, bei der der Jäger von einem Ansitz aus das Wild erlegt. Im Sinne dieser Verordnung gehört das Aufsuchen und das Verlassen des Ansitzes nicht zur Ansitzjagd.
Bodenbearbeitung	Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen. Soweit eine Regelung das Walzen und Schleppen betrifft, werden diese Begriffe explizit genannt. Ebenfalls keine Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Nachmahd.
Boot	Boote im Sinne dieser Verordnung sind klassische Boote wie Yachten, Segelboote, Ruderboote, Kanus (Kajaks und Kanadier) und Schlauchboote; keine Boote im Sinne dieser Verordnung sind Wasserfahräder, Flöße, Steh- und Surfboards und ähnliche Wasserfahrzeuge.
Brutzeit	Brutzeit im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. Die Kernbrutzeit im Sinne dieser Verordnung umfasst die Zeit vom 01.03. bis zum 31.05. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung dauert vom 01.04. bis 15.07. (§ 33 Abs. 1 NWaldLG).
Chemische Pflanzenschutzmittel	Chemische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen. Nicht als chemische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden.
Grünland	Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Juli 2016) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland, GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker).

	<p>Soweit die Grünlandbiotop (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>Ebenfalls als Grünland im Sinne dieser Verordnung gelten Flächen, die Moorheidestadien von Hochmooren (MG) (Ziffer 6.4 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder Pfeifengras-Moorstadien (MP) (Ziffer 6.5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) dominierend aufweisen und bisher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde landwirtschaftlich genutzt wurden und im Einvernehmen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen.</p>
Kulturart	<p>Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.</p>
Landwirtschaftlich genutzte Flächen	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Juli 2016) aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker (A),</li> <li>• Grünland (G),</li> <li>• Gartenbaukultur (EG) (z.B. Gemüsebaufläche),</li> <li>• Gehölzkultur (EB) (z.B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage),</li> <li>• Obstplantage (EO), (z.B. Kulturheidelbeerplantage),</li> <li>• landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und</li> <li>• landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.</li> </ul> <p>Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).</p> <p>Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 1 Ziffer 1), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wälder (W),</li> <li>• Gebüsche und Gehölzbestände (B/H),</li> <li>• Fließgewässer (F),</li> <li>• Stillgewässer (S) und ihre Verlandungsbereiche (V),</li> <li>• Offenlandbiotop (D),</li> <li>• Heiden und Magerrasen (H/R)</li> </ul> <p>und, soweit nicht unter die o.g. Grünlanddefinition fallend,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gehölzfreie Biotop der Sümpfe und Niedermoore,</li> <li>• naturnahes Hochmoor (M) sowie</li> <li>• Stauden- und Ruderalfluren (U).</li> </ul> <p>Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.</p>
Mulchen	<p>Mulchen im Sinne dieser Verordnung ist die Mahd ohne Entfernung des Mähgutes.</p>
öffentlicher Verkehr	<p>Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z.B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).</p>
Pirschjagd	<p>Unter Pirschjagd im Sinne der Verordnung wird die Jagd verstanden, bei der der Jäger sich durch das Revier bewegt, um Wild zu erlegen.</p>
Portionsweide	<p>Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.</p>
Prädatoren	<p>Prädatoren im Sinne dieser Verordnung sind Beutegreifer (Fressfeinde anderer Tiere), die dem Jagdrecht unterliegen und laut diesem bejagt werden dürfen, wie z.B. Fuchs, Waschbär, Marderhund, verschiedene Marderartige und Rabenkrähe. Die sich überwiegend vegetarisch ernährende jagdbare Nutria ist kein Beutegreifer. Der ebenfalls sich vegetarisch ernährende Bisam ist keine jagdbare Art.</p>
Standortheimisch	<p>Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.</p>
Torfkahn	<p>Torfkähne im Sinne dieser Verordnung sind motorisierte, touristisch genutzte Boote, deren Aussehen weitestgehend den Torfkähnen entspricht, die im 18. und 19. Jahrhundert auf der Hamme zum Torfransport genutzt wurden (Nachbauten von Torfkähnen).</p>
Übersaat	<p>Übersaat im Sinne dieser Verordnung ist das Übersäen einer Grünlandfläche mit Saatgut und zwar unabhängig von der Methode, dem Zweck und dem Zeitpunkt. Dazu gehören auch Reparatursaat und Nachsaaten.</p>

Umtriebsweide	Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.
<b>Hinweis:</b> Die Angabe eines einzelnen Datums (ohne Angabe eines Jahres) bezieht sich auf das Kalenderjahr.	

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
<b>§ 1 Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet</b>	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hammeniederung“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 1. Das landesweit durch den NLWKN vergebene Kennzeichen lautet LÜ 312.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teufelsmoor“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 2. Das landesweit durch den NLWKN vergebene Kennzeichen lautet LÜ 313.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hammeniederung“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet LSG OHZ 18.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teufelsmoor“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet LSG OHZ 19.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Beekniederung“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet LSG OHZ 20.
	(2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Wopswede, Ritterhude und Lilienthal. Es umfasst den Großteil der unteren Hammeniederung und die südwestlichen Ausläufer der Hamme-Hochmoore südlich der Teufelsmoorstraße (L 153) zwischen den Ortschaften Osterholz-Scharmbeck, Wopswede und Ritterhude.	(2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Hambergen und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst den Kernbereich der Hamme-Hochmoore nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153). Es gliedert sich in vier Teilbereiche.	(2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Wopswede, Lilienthal, Ritterhude und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst den Großteil der oberen Hammeniederung zwischen der Ostersoder Straße (K 19) und Teufelsmoorstraße (L 153) sowie die Teile der unteren Hammeniederung, die nicht gemäß Artikel 1 zum NSG erklärt werden.	(2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Hambergen und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst die Randbereiche der Hamme-Hochmoore nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153).	(2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Es umfasst einen westlich der Beek gelegenen Teil der oberen Beekniederung nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153).
	(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:10.000 ( <u>Anlage 1 zu Artikel 1</u> ) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50.000 ( <u>Anlage 2 zu Artikel 1</u> ). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 5A, 5B, 6, 7, 8, 9 und 10 zu Artikel 1 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Osterholz;</li> <li>• Stadt Osterholz-Scharmbeck;</li> <li>• Gemeinde Ritterhude;</li> </ul>	(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:10 000 ( <u>Anlage 1 zu Artikel 2</u> ) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50.000 ( <u>Anlage 2 zu Artikel 2</u> ). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 4A, 4B, 5, 6, 7 und 8 zu Artikel 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Osterholz;</li> <li>• Stadt Osterholz-Scharmbeck;</li> <li>• Samtgemeinde Hambergen.</li> </ul>	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:10 000 ( <u>Anlage 1 zu Artikel 3</u> ) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50.000 ( <u>Anlage 2 zu Artikel 3</u> ). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 zu Artikel 3 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Osterholz;</li> <li>• Stadt Osterholz-Scharmbeck;</li> <li>• Samtgemeinde Hambergen;</li> </ul>	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:10 000 ( <u>Anlage 1 zu Artikel 4</u> ) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50.000 ( <u>Anlage 2 zu Artikel 4</u> ). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1 und 2 zu Artikel 4 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Osterholz;</li> <li>• Stadt Osterholz-Scharmbeck;</li> <li>• Samtgemeinde Hambergen.</li> </ul>	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der <u>maßgeblichen Karte</u> im Maßstab 1:10 000 ( <u>Anlage 1 zu Artikel 5</u> ) und aus der veröffentlichten <u>Übersichtskarte</u> im Maßstab 1:50 000 ( <u>Anlage 2 zu Artikel 5</u> ). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1, 2, 3, 3A und 3B zu Artikel 5 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Osterholz;</li> <li>• Stadt Osterholz-Scharmbeck.</li> </ul>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Worpswede;</li> <li>• Gemeinde Lilienthal.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Worpswede;</li> <li>• Gemeinde Ritterhude;</li> <li>• Gemeinde Lilienthal.</li> </ul>		
	<p>(4) Das NSG „Hammeniederung“ ist nahezu vollständig Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).</p> <p>In den <u>Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1</u> sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.</p>	<p>(4) Das NSG „Teufelsmoor“ ist überwiegend Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).</p> <p>In den <u>Anlagen 1 und 2 zu Artikel 2</u> sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.</p>	<p>(4) Das LSG „Hammeniederung“ ist überwiegend Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch, sehr kleinflächig, Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).</p> <p>In den <u>Anlagen 1 und 2 zu Artikel 3</u> sind die Teilflächen des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.</p>		<p>(4) Das LSG „Beekniederung“ ist vollständig Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401). In den <u>Anlage 1 und 2 zu Artikel 5</u> sind die zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Flächen gesondert gekennzeichnet.</p>
	<p>(5) Das NSG ist weitgehend identisch mit dem Gebiet des Naturschutzgroßprojekts „Hammeniederung“, das der Landkreis Osterholz nach der Richtlinie des Bundesumweltministeriums über die Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung durchführt (Förderphase 1995 bis 2009).</p>				
	<p>(6) Das NSG hat eine Größe von ca.</p>	<p>(5) Das NSG hat eine Größe von ca.</p>	<p>(5) Das LSG hat eine Größe von ca.</p>	<p>(4) Das LSG hat eine Größe von ca.</p>	<p>(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 46</p>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	2.849 ha.	1.927 ha.	3.344 ha.	1.071 ha.	ha.
<b>§ 2 Schutzge-genstand und Schutz-zweck</b>	<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der unteren Hammeniederung.</p> <p>Das NSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das meist extensiv genutzt wird und ein engmaschiges Grabennetz aufweist. Das NSG wird aber auch charakterisiert durch bedeutende Anteile landwirtschaftlich nicht genutzter Landschaftsstrukturen, wie Röhrichte, Feuchtbrachen, Feuchtgebüsche, Bruchwälder, unterschiedliche Gewässer und im nordwestlichen Randbereich naturnahe Hochmoorstadien.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor-, Niedermoor- und Marschböden.</p> <p>Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Das Landschaftsbild des NSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit, Naturnähe und weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.</p>	<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der Hamme-Hochmoore.</p> <p>Das NSG umfasst das Niedersandhausener Moor, das Hamberger Moor, die Randmoore des Torfkanales, das Günnemoor, Teile des Önersmoores, das Weiße Moor, das Hochmoor zwischen Friedensheim und Bornreihe sowie Teile der oberen Beekniederung.</p> <p>Das NSG wird überwiegend geprägt durch großflächige, unterschiedlich tief abgetorfte, landwirtschaftlich meist nicht kultivierte und teilweise wiedervernässte Hochmoorbereiche mit verschiedenen bewaldeten und offenen Degenerations- und Regenerationsstadien und somit einem Wechsel von Bruch- und Moorbirkenwäldern, Sümpfen sowie naturnaher Hochmoorvegetation und reich strukturiertem Grünland. Die obere Beekniederung sowie Teile des Önersmoores sind dagegen charakterisiert durch weiträumiges Grünland, das von zahlreichen Gräben durchzogen wird.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor- und Niedermoorböden, im Bereich der oberen Beekniederung ferner meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste, großräumige, periodische Überschwemmungen.</p> <p>Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Moorgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche,</p>	<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Hammeniederung und den Randbereichen der unteren Hammeniederung.</p> <p>Das LSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das ein engmaschiges Grabennetz aufweist. In den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen herrschen teilweise Ackerflächen vor. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche nehmen vergleichsweise kleine Gebietsteile ein. In den Randlagen zur Osterholzer Geest werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Hecken, Gehölzbestände und kleinere Wälder gegliedert.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind vorherrschende hohe Grundwasserstände, weit verbreitete Hochmoor- und Niedermoorböden, in größeren Gebietsteilen meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen sowie im südwestlichsten Gebietsteil spezifische Landschaftsfaktoren des Geestrandes.</p> <p>Das LSG weist somit in großen Teilen wesentliche Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit sowie durch das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.</p>	<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in den Randbereichen der Hamme-Hochmoore.</p> <p>Das LSG wird ganz überwiegend durch Grünland, das teilweise durch Gehölzbestände reich strukturiert ist, geprägt. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche und meist mit Birken bestandene Hochmoorstadien nehmen vergleichsweise kleine Gebietsteile ein.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind die vorherrschenden hohen Grundwasserstände sowie die weit verbreiteten Hochmoor- und Niedermoorböden.</p> <p>Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch geringe Reliefunterschiede und einen Wechsel von Grünland und Gehölzstrukturen geprägt.</p>	<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Beekniederung im zentralen Bereich der Hamme-Hochmoore.</p> <p>Das LSG wird durch weiträumiges von Gräben durchzogenes Grünland geprägt.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hoch- und Niedermoorböden. Das LSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Das Landschaftsbild des LSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit sowie durch das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.</p>

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
		vielfach bestandsgefährdete, moortypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des NSG wird durch geringe Reliefunterschiede, einen Wechsel von Moorbirkenwäldern und Grünland, Naturnähe und das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.	Grünland und damit weiträumige Offenheit geprägt. Am südwestlichsten Geestrand ist das Landschaftsbild durch ein ansteigendes Gelände und einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet. Visuell störende bauliche Einrichtungen fehlen weitgehend.		
	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des NSG ist <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Hammeniederung typischen und für Feuchtgebiete charakteristischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie</li> <li>der Schutz der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft.</li> </ul>	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des NSG ist <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Hamme-Hochmoore typischen und für Mooregebiete charakteristischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie</li> <li>der Schutz der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft.</li> </ul>	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des LSG ist <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten,</li> <li>der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie</li> <li>die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung.</li> </ul>	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des LSG ist <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für die Hamme-Hochmoore typischen wild lebenden insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten,</li> <li>der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie</li> <li>die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hamme-Hochmoore für die naturverträgliche Erholung.</li> </ul>	(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des LSG ist <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Beekniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten,</li> <li>der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie</li> <li>die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Beekniederung für die naturverträgliche Erholung.</li> </ul>
	(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
	1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet</li> </ul>	1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen moortypischen Wasserregimes, das <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist;</li> </ul>	1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist;</li> </ul>		1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist;</li> </ul>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>ist;</p> <p>b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;</p> <p>c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt;</p>	<p>b) in der Beekniederung ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;</p> <p>c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt;</p>	<p>b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;</p>		<p>b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;</p>
	<p>2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Grünland, insbesondere extensivem, artenreichen Feuchtgrünland, mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschern, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie randlich gelegenen ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen;</p>	<p>2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen sowie großflächig zusammenhängendem Grünland, insbesondere extensivem, artenreichen Feuchtgrünland, mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschern, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;</p>	<p>2. die Erhaltung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig zusammenhängendem Grünland, insbesondere extensivem, artenreichen Feuchtgrünland, mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;</p>		<p>2. die Erhaltung der offenen Niederungslandschaft mit großflächig vorherrschendem Feuchtgrünland;</p>
	<p>3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtbrachen, Röhrichten, Feuchtgebüschern, Bruchwäldern und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;</p>	<p>3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtbrachen, Röhrichten, Feuchtgebüschern, Bruchwäldern und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;</p>	<p>3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschern, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;</p>		<p>3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;</p>
	<p>4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;</p>	<p>4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;</p>	<p>4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;</p>		<p>4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;</p>
	<p>5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte;</p>	<p>5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte;</p>	<p>5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;</p>	<p>1. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;</p>	<p>5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;</p>
	<p>6. die Erhaltung und Entwicklung</p>	<p>6. die Erhaltung und Entwicklung</p>			

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	der randlichen landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit unterschiedlichen naturnahen Moorstadien;	der landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit unterschiedlichen naturnahen Moorstadien;			
	7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;	7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;			
	8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;	8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;	6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren;	2. die Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit artenreicher Wasser- und Ufervegetation;	
	9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	7. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	3. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	6. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;	8. die Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Geestrandbereichen;		
	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;			7. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter 2 bis 5 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
	12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;	12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;	9. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;		8. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;	10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;		

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	4. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	9. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.	12. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.	5. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.	10. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:		(4) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:
	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen;	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen;	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 9 genannten Zielen;		1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 8 genannten Zielen;
	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);</li> <li>• Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>);</li> <li>• Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>);</li> <li>• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>);</li> <li>• Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>);</li> <li>• Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>);</li> <li>• Kranich (<i>Grus grus</i>);</li> <li>• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>);</li> </ul>	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);</li> <li>• Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>);</li> <li>• Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>);</li> <li>• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>);</li> <li>• Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>);</li> <li>• Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>);</li> <li>• Kranich (<i>Grus grus</i>);</li> <li>• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>);</li> </ul>	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);</li> <li>• Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>);</li> <li>• Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>);</li> <li>• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>);</li> <li>• Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>);</li> <li>• Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>);</li> <li>• Kranich (<i>Grus grus</i>);</li> <li>• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>);</li> </ul>		2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);</li> <li>• Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>);</li> <li>• Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>);</li> <li>• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>);</li> <li>• Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>);</li> <li>• Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>);</li> <li>• Kranich (<i>Grus grus</i>);</li> <li>• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>);</li> </ul>
	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4		3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	<p>Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blässgans (<i>Anser albifrons</i>);</li> <li>• Pfeifente (<i>Anas penelope</i>);</li> <li>• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>);</li> <li>• Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>);</li> <li>• Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);</li> <li>• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>);</li> <li>• Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>);</li> <li>• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>);</li> <li>• Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>);</li> <li>• Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>);</li> <li>• Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>);</li> <li>• Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>);</li> <li>• Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);</li> </ul>	<p>Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blässgans (<i>Anser albifrons</i>);</li> <li>• Pfeifente (<i>Anas penelope</i>);</li> <li>• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>);</li> <li>• Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>);</li> <li>• Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);</li> <li>• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>);</li> <li>• Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>);</li> <li>• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>);</li> <li>• Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>);</li> <li>• Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>);</li> <li>• Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>);</li> <li>• Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>);</li> <li>• Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);</li> </ul>	<p>Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blässgans (<i>Anser albifrons</i>);</li> <li>• Pfeifente (<i>Anas penelope</i>);</li> <li>• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>);</li> <li>• Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>);</li> <li>• Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);</li> <li>• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>);</li> <li>• Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>);</li> <li>• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>);</li> <li>• Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>);</li> <li>• Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>);</li> <li>• Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>);</li> <li>• Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>);</li> <li>• Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);</li> </ul>		<p>Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blässgans (<i>Anser albifrons</i>);</li> <li>• Pfeifente (<i>Anas penelope</i>);</li> <li>• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>);</li> <li>• Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>);</li> <li>• Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>);</li> <li>• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>);</li> <li>• Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>);</li> <li>• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>);</li> <li>• Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>);</li> <li>• Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>);</li> <li>• Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>);</li> <li>• Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>);</li> <li>• Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);</li> </ul>
	<p>4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten:</p> <p>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singenschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (A-</p>	<p>4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten:</p> <p>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singenschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (A-</p>	<p>4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten:</p> <p>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singenschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (A-</p>		<p>4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten:</p> <p>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singenschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (A-</p>

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	<p><i>nas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);</p>	<p><i>nas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);</p>	<p><i>nas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);</p>		<p><i>nas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);</p>
	<p>5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Rebhuhn</p>	<p>5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Rebhuhn</p>	<p>5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Rebhuhn</p>		<p>5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Fisch-</p>

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<i>(Perdix perdix)</i> , Teichralle ( <i>Gallinula chloropus</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ), Rauchschnalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ).	<i>(Perdix perdix)</i> , Teichralle ( <i>Gallinula chloropus</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ), Rauchschnalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ).	<i>(Perdix perdix)</i> , Teichralle ( <i>Gallinula chloropus</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ), Rauchschnalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ).		adler ( <i>Pandion haliaetus</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ), Teichralle ( <i>Gallinula chloropus</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ), Rauchschnalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ).
	(5) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(5) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(5) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des FFH-Gebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:		
	1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der in Abs. 3 Ziffern 5 bis 9 genannten Lebensräume;	1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der in Abs. 3 Ziffern 5 bis 9 genannten Lebensräume;	1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des in Abs. 3 Ziffer 7 genannten Lebensraumes;		
	2. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten: a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 91D0 Moorwälder; • 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide; b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften; • 3160 Dystrophe Stillgewässer; • 6410 Pfeifengraswiesen; • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren; • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen;	2. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten: a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 91D0 Moorwälder; b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 3160 Dystrophe Stillgewässer; • 6410 Pfeifengraswiesen; • 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore; • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore; • 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;	2. die Erhaltung und Förderung des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) mit seinen charakteristischen Arten;		

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore;</li> <li>• 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore;</li> <li>• 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;</li> </ul>				
	<p>3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>);</li> <li>• Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>);</li> <li>• Fischotter (<i>Lutra lutra</i>);</li> <li>• Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>);</li> <li>• Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>);</li> </ul>	<p>3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>);</li> <li>• Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>);</li> <li>• Fischotter (<i>Lutra lutra</i>);</li> <li>• Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>);</li> </ul>	<p>3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>);</li> <li>• Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>);</li> <li>• Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).</li> </ul>		
	<p>4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>);</li> <li>• Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>);</li> <li>• Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>);</li> <li>• Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>);</li> <li>• Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>);</li> <li>• Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>);</li> <li>• Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>);</li> <li>• Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>);</li> <li>• Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>);</li> </ul>	<p>4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>);</li> <li>• Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>);</li> <li>• Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>);</li> <li>• Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>);</li> <li>• Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>);</li> <li>• Torfmoosarten (<i>Sphagnum</i>).</li> </ul>			

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>);</li> <li>• Torfmoosarten (<i>Sphagnum</i>).</li> </ul>				
	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 1</u> näher bestimmt.	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 2</u> näher bestimmt.	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie in Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 3</u> näher bestimmt.		(5) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in <u>Anlage 3 zu Artikel 5</u> näher bestimmt.
<b>§ 3 Allgemeine Schutzregelungen</b>	(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u> , die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u> , die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen <u>verboten</u> , die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 10 genannten Regelungen zu beachten.
	(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG <u>verboten</u> :	(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG <u>verboten</u> :	(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u> :	(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u> :	(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG <u>verboten</u> :
	<p>1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen, Deiche sowie Polderdämme und -verwallungen;</p> <p>zudem ist es verboten, die in <u>Anlage 4 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise ganzjährig oder zeitweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzusuchen:</p> <p>a) für Wege, die als durchgezogene Linie gekennzeichnet sind, gilt das Verbot ganzjährig;</p> <p>b) für Wege, die gestrichelt markiert sind, gilt das Verbot vom 15.01. bis 14.03., soweit sich</p>	<p>1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen sowie Polderdämme und -verwallungen;</p> <p>zudem ist es verboten, die in <u>Anlage 4 zu Artikel 2</u> gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise ganzjährig oder zeitweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzusuchen:</p> <p>a) für Wege, die als durchgezogene Linie gekennzeichnet sind, gilt das Verbot ganzjährig;</p> <p>b) für den Moorpfad, der mit Kreuzen markiert ist, gilt das Verbot vom 01.10. bis 15.06.;</p>	<p>1. <u>den zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;</p> <p>zudem ist es verboten, die in <u>Anlage 4 zu Artikel 3</u> gekennzeichneten Wegen zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen:</p> <p><u>freigestellt</u> von Satz 1 ist das Verlassen von Straßen und Wegen zwecks Einsetzen und Einholen von Kanus an den in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 genannten Anlegestellen und Uferabschnitten der Hamme und des Hafenkanals jeweils auf kürzestem Wege; dasselbe gilt für das Einsetzen und Einholen von</p>		<p>1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;</p>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>im Retentionsraum I (Anlage 5 zu Artikel 1) ein Wasserstand von 1,10 m NN eingestellt hat und dies in der Örtlichkeit durch die zuständige Naturschutzbehörde kenntlich gemacht wurde, sowie für die Zeit vom 15.03. bis 31.05.;</p> <p>c) für den vom Aussichtsturm in den Postwiesen ostwärts führenden befestigten Weg, der gepunktet markiert ist, gilt das Verbot für die Zeit vom 15.03. bis 31.05.;</p> <p><u>freigestellt</u> von Satz 1 ist das Verlassen von Straßen und Wegen zwecks Einsetzen und Einholen von Kanus an den in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 genannten Anlegestellen und Uferabschnitten der Hamme jeweils auf kürzestem Wege; dasselbe gilt für das Einsetzen und Einholen von Stehboards an den zulässigen Anlegestellen unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K9) bei Tietjens Hütte;</p>		<p>Stehboards an der Slipanlage am Hafenanlage;</p>		
	<p>2. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;</p>	<p>2. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;</p>	<p>2. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;</p>		<p>2. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;</p>
	<p>3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p>	<p>3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p>	<p>3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p>	<p>1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p>	<p>3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p>
	<p>4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen und Wegen, sofern eine sichere</p>	<p>4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen und Wegen, sofern eine sichere</p>	<p>4. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> Hunde unangeleint laufen zu lassen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen</p>		<p>4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; <u>freigestellt</u> bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der</p>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; <u>freigestellt</u> bleibt ferner das Schwimmenlassen von Hunden in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis), ausgenommen an der Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, und an den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe;	Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;	und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; <u>freigestellt</u> bleibt ferner das Schwimmenlassen von Hunden in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis) und an den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe;		Hunde gewährleistet bleibt;
	5. organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;	5. organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;	5. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;		5. organisierte Veranstaltungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
	6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen sowie Bodenbestandteile abzugraben; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10;	6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen sowie Bodenbestandteile abzugraben; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10; unberührt bleibt § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz;	6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Abs. 2 Ziffer 3; <u>freigestellt</u> sind ferner das Lagern und Einbringen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	2. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffer 3; <u>freigestellt</u> sind ferner das Lagern und Einbringen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; <u>freigestellt</u> sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5, 6, 11, 16 und 17;
	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; <u>freigestellt</u> sind das Zelten und Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; <u>freigestellt</u> sind das Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
	8. Feuer zu machen oder zu grillen;	8. Feuer zu machen oder zu grillen;			8. Feuer zu machen oder zu grillen;

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;	8. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG das Zünden von Feuerwerkskörpern; im übrigen Teil des LSG das Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb des Silvester- und Neujahrstages ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	4. das Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb des Silvester- und Neujahrstages ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;
	10. Reet zu schneiden;	10. Reet zu schneiden;			
	11. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 6 zu Artikel 1 gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen 91D0 und 91E0, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;	11. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 5 zu Artikel 2 gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;	9. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze; <u>freigestellt</u> ist ferner die Beseitigung der Bäume und Sträucher auf gärtnerisch genutzten Grundstücken;	5. die Beseitigung von Hecken und markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze; <u>freigestellt</u> ist ferner die Beseitigung der Bäume und Sträucher auf gärtnerisch genutzten Grundstücken;	10. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
	12. die in § 2 Abs. 5 genannten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen; die wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Lebensraumtyps 3150 richtet sich nach § 4; die landwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 6410, 6430, 6510 und 7140 richtet sich nach § 5; die forstwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 91D0 und 91 E0 richtet sich nach § 6, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen;	12. die in § 2 Abs. 5 genannten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen; die landwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 6410 und 7140 richtet sich nach § 5; die forstwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 91D0 richtet sich nach § 6, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen;			

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	13. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	13. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	10. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von auf Wohn- und Hofgebäude unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;	6. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von auf Wohn- und Hofgebäude unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;	11. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von auf Wohn- und Hofgebäude unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;
	14. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und § 5 Abs. 2 Ziffer 11; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2; die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8; die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 15;	14. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und § 5 Abs. 2 Ziffer 11; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2; die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8; die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 15;	11. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind <u>außerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG</u> : a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen; b) auf Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die nach ihrer Nutzung und Gestalt unmittelbar Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zuzuordnen sind, Bauvorhaben aller Art; c) im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Innenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; d) im Bereich einer Satzung ge-	7. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind: a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen; b) auf Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die nach ihrer Nutzung und Gestalt unmittelbar Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zuzuordnen sind, Bauvorhaben aller Art; c) im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Innenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; d) im Bereich einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art;	12. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; <u>freigestellt</u> sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 18; die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8; die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 13;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)
			<p>mäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art;  <u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Außenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft;  <u>freigestellt</u> sind <u>innerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG</u> baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;  <u>im gesamten LSG</u> richtet sich die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 5 Abs. 2 Ziffer 8;  <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2; <u>im restlichen LSG</u> ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen <u>freigestellt</u>;  <u>im gesamten LSG</u> richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8;  die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 12;</p>	<p><u>freigestellt</u> ist zudem die Aufstellung von Außenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft;  e) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken, Weidezäunen sowie die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen;  die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 1 Ziffer 5;  die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 8;</p>	
	15. Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	15. Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	12. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u>	8. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u>	13. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne <u>Zustimmung</u>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
			<p><u>mung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p> <p>b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern.</p>	<p><u>mung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p> <p>b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern.</p>	<p><u>mung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;</p> <p>b) unterirdische Leitungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern;</p>
	16. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;	16. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;			
	17. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische Arten einzubringen.	17. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische Arten einzubringen.			14. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische Arten einzubringen.
	(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 Ziffern 1 bis 11 und 13 bis 17 sowie der §§ 4 bis 11 sind:	(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 Ziffern 1 bis 11 und 13 bis 17 sowie der §§ 4 bis 11 sind:	(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 11 sind:	(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 9 sind:	(3) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 10 sind:
	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen		1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 11 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 11 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 11 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;		a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 10 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;
	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Studierende und Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Studierende und Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Studierende und Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;		b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Studierende und Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;		c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
	d) durch Bedienstete der Natur-	d) durch Bedienstete der Natur-	d) durch Bedienstete der Natur-		d) durch Bedienstete der Natur-

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	schutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	schutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	schutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;		schutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
	2. das Schwimmen in der Hamme auf eigene Gefahr, jedoch nur, wenn der Ein- und Ausstieg in die Hamme im direkten Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis), ausgenommen die Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, oder von den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze, der gastronomischen Betriebe oder des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck erfolgt;		2. das Schwimmen in der Hamme auf eigene Gefahr, jedoch nur, wenn der Ein- und Ausstieg in die Hamme in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis) oder von den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe erfolgt;		
	3. das Schlittschuhlaufen auf der Hamme und in den in <u>Anlage 5 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Retentionsräumen I, II und III auf eigene Gefahr;		3. das Schlittschuhlaufen auf der Hamme auf eigene Gefahr;		
	4. das unangeleitete Führen von Hunden	2. das unangeleitete Führen von Hunden	4. das unangeleitete Führen von Hunden		2. das unangeleitete Führen von Hunden
	a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;	a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;	a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;		a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;
	b) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;	b) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;	b) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;		b) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;
	c) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;	c) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;	c) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;		c) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;
	5. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Bekämpfung des Bisams;	3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Bekämpfung des Bisams;	5. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen sowie die Bekämpfung des Bisams;	1. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen sowie die Bekämpfung des Bisams;	3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Bekämpfung des Bisams;
	6. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	6. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	2. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
	7. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	7. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	3. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
	8.	6.	8. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung	4. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung	6.

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>a) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen jedoch unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder bis 31.08. einschließlich; die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall einer Mahd bereits ab dem 01.06. <u>zu</u>, soweit dies aus Gründen der Wegeunterhaltung geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Deiche, jedoch die Mahd von Feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430) nicht bis 31.08. einschließlich oder abweichend davon nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p> <p>c) der für den Verkehr und den Deichschutz erforderliche Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände;</p>	<p>a) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen jedoch unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder bis 31.08. einschließlich; die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall einer Mahd bereits ab dem 01.06. <u>zu</u>, soweit dies aus Gründen der Wegeunterhaltung geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;</p> <p>b) der für den Verkehr erforderliche Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände;</p>	<p>der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen sowie Deiche einschließlich des für den Verkehr und den Deichschutz erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;</p>	<p>der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;</p>	<p>a) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen jedoch unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder bis 31.08. einschließlich; die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall einer Mahd bereits ab dem 01.06. <u>zu</u>, soweit dies aus Gründen der Wegeunterhaltung geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;</p> <p>b) der für den Verkehr erforderliche Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände;</p>
	<p>9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p>	<p>7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p>	<p>9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p>	<p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p>	<p>7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;</p>
	<p>10. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p>	<p>8. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>10. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;</p>	<p>6. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>8. behördliche Untersuchungen mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>
<p>11. die Verlegung der B74 (Ortsum-</p>		<p>11. die Verlegung der B74 (Ortsum-</p>			

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	gehung Ritterhuder/ Scharmbeckstotel) gemäß der Linienbestimmung vom 24.07.2015 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;		gehung Ritterhuder/ Scharmbeckstotel) gemäß der Linienbestimmung vom 24.07.2015 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;		
	12. der bedarfsgerechte Ausbau der Leitungstrassen Strom, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet dargestellt sind, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.		12. der bedarfsgerechte Ausbau der Leitungstrassen Strom, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet dargestellt sind, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft</b>	(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absenkung des Grundwasserstandes,</li> <li>2. Verfüllen von Gewässern aller Art und</li> <li>3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.</li> </ol> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>	(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absenkung des Grundwasserstandes,</li> <li>2. Verfüllen von Gewässern aller Art und</li> <li>3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.</li> </ol> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen oder zur Bewirtschaftung von Heidelbeerkulturen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>	(1) <u>Verboten</u> sind <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Absenkung des Grundwasserstandes,</li> <li>2. das Verfüllen von Gewässern aller Art und</li> <li>3. die Neuanlage von Gräben sowie im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Neuanlage von Gruppen sowie Drainagen.</li> </ol> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen oder zur Bewirtschaftung von Heidelbeerkulturen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>	(1) <u>Verboten</u> sind <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfüllen von Gewässern aller Art und</li> <li>2. die Neuanlage von Gräben.</li> </ol>	(1) <u>Verboten</u> ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, durch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absenkung des Grundwasserstandes,</li> <li>2. Verfüllen von Gewässern aller Art und</li> <li>3. Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.</li> </ol> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>
	(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:	(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:	(2) <u>Verboten</u> sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:		(2) <u>Verboten</u> sind außerdem folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:
	1. die Gewässerunterhaltung vom	1. die Gewässerunterhaltung vom	1. im zum FFH-Gebiet gehörenden		1. die Gewässerunterhaltung vom

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	01.03. bis 31.08. sowie bei Luft- temperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 29.02.; <u>freigestellt</u> ist die Mittelstrichmahd auf der Hamme ab dem 15.07.;	01.03. bis 31.08. sowie bei Luft- temperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.;	<u>Teil des LSG</u> die Gewässerunter- haltung vom 01.03. bis 31.08. so- wie bei Lufttemperaturen von un- ter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.;		01.03. bis 31.08. sowie bei Luft- temperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.;
	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhal- tung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.; gene- rell dürfen Röhrichte nur in Ab- schnitten zurückgeschnitten wer- den;	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunter- haltung vom 01.03. bis 30.09. so- wie bei Lufttemperaturen von un- ter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;	2. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden</u> <u>Teil des LSG</u> der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Ge- wässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttempera- tur von unter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückge- schnitten werden;		2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunter- haltung vom 01.03. bis 30.09. so- wie bei Lufttemperaturen von un- ter 5 °C vom 01.12. bis 29.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
	3. die Räumung von Gräben auf ge- samter Grabenbreite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räu- mung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem ma- schinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesam- ter Breite geräumt werden kön- nen; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;	3. die Räumung von Gräben auf ge- samter Grabenbreite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räu- mung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem ma- schinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesam- ter Breite geräumt werden kön- nen; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;	3. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden</u> <u>Teil des LSG</u> die Räumung von Gräben auf gesamter Graben- breite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räu- mung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem ma- schinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesam- ter Breite geräumt werden kön- nen; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;		3. die Räumung von Gräben auf ge- samter Grabenbreite; <u>freigestellt</u> hiervon ist die Räu- mung auf gesamter Breite von schmalen Gräben im Abstand von solchen Gräben, die mit ortsübli- chem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite ge- räumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhal- ten;
	4. der Einsatz von Grabenfräsen;	4. der Einsatz von Grabenfräsen;	4. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden</u> <u>Teil des LSG</u> der Einsatz von Grabenfräsen; <u>im übrigen Teil des</u> <u>LSG</u> der Einsatz von Grabenfrä- sen, soweit dieser nicht den An- forderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	3. der Einsatz von Grabenfräsen, soweit dieser nicht den Anforde- rungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	4. der Einsatz von Grabenfräsen;
	5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;	5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;	5. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden</u> <u>Teil des LSG</u> der Einsatz von Lot- maschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen; <u>im übrigen Teil</u> <u>des LSG</u> der Einsatz von Lotma- schinen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	4. der Einsatz von Lotmaschinen, soweit dieser nicht den Anforde- rungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.08. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;	6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.08. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;	6. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.07. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;		6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.08. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;
	7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen des Lebensraumtyps 3150, der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;	7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;	7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;		7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;
	8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.	8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.	8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> ist die Verrohrung von Gräben zwecks Schaffung erforderlicher Überwegungen.	5. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; <u>freigestellt</u> ist die Verrohrung von Gräben zwecks Schaffung erforderlicher Überwegungen.	8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.
	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG <u>stimmt</u> die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG <u>stimmt</u> die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG <u>stimmt</u> die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.		(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG <u>stimmt</u> die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
	(4) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablage-	(4) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablage-	(4) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablage-	(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 2 (nur bezüglich der Ablage-	(4) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (bezüglich der Ablage-

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	rung von Räumgut längs von Gräben) sowie Ziffern 10 und 11 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	rung von Räumgut längs von Gräben) sowie Ziffern 10 und 11 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	rung von Räumgut längs von Gräben) und 9 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	gerung von Räumgut längs von Gräben) und 5 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	rung von Räumgut längs von Gräben) und 10 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;
	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Gruppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2, <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die Instandsetzung von Gräben, Gruppen und Drainagen und Erneuerung von Drainagen jedoch nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Gruppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen und die Erneuerung bestehender Drainagen;
	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;		3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	4. die Steuerung der Wasserstände im Waakhauser und Niederender Polder;		4. die Steuerung der Wasserstände im Waakhauser und Niederender Polder;		
	5. die Steuerung der Wasserstände in den in <u>Anlage 5 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Retentionsräumen im Rahmen des zwischen dem Landkreis Osterholz und dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor vereinbarten „Kooperationsprojektes Naturschutz-Wasserwirtschaft“				

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>	
	sowie wasserrechtlicher Regelungen zu dessen Umsetzung;					
	6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	4. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	5. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	4. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	
<b>§ 5</b> <b>Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft</b>	(1) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(1) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(1) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(1) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(1) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	
	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; <u>freigestellt</u> ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;
	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen und zusätzlich <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Streuobstbeständen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen und Weihnachtsbaumkulturen sowie ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Streuobstbeständen;	
	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;			3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4;	
	4. <u>auf Ackerland</u> der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut sowie <u>auf Grünland</u> der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; <u>freigestellt</u> ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ),	4. <u>auf Ackerland</u> der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut sowie <u>auf Grünland</u> der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; <u>freigestellt</u> ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ),			4. der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; <u>freigestellt</u> ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ), Stumpfblättriger Ampfer ( <i>Rumex obtusifolius</i> ), Krauser Ampfer ( <i>Rumex crispus</i> ) und Flatterbinse ( <i>Juncus effusus</i> ) sowie Beständen von Wiesenschnake	

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	Stumpflättriger Ampfer ( <i>Rumex obtusifolius</i> ), Krauser Ampfer ( <i>Rumex crispus</i> ) und Flatterbinse ( <i>Juncus effusus</i> ) sowie Beständen von Wiesenschnake ( <i>Tipula paludosa</i> ) mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	Stumpflättriger Ampfer ( <i>Rumex obtusifolius</i> ), Krauser Ampfer ( <i>Rumex crispus</i> ) und Flatterbinse ( <i>Juncus effusus</i> ) sowie Beständen von Wiesenschnake ( <i>Tipula paludosa</i> ) mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;			( <i>Tipula paludosa</i> ) mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;		5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;			6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	4. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	3. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
	8. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	8. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	5. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	4. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	
	(2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Auf den Grünlandflächen</u> sind zusätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	
	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u> ;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u> ;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn es sich nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis um fakultatives Grünland handelt und wenn der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u> ;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; <u>freigestellt</u> ist die Umwandlung in eine naturnahe Streuobstwiese; <u>Ausnahmen</u> vom Verbot der Umwandlung in eine andere Kulturart hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn es sich nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis um fakultatives Grünland handelt und wenn der	8. die Umwandlung von Grünlandflächen in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u> ;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)
	<p>2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; <u>freigestellt</u> bleibt zur Erneuerung der Grasnarbe die Schlitzsaat; bei Schlitzsaat sind die gemäß Ziffer 4 ausgeschlossenen Zeiten zu beachten; die <u>Freistellungen</u> gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend; <u>unberührt</u> bleiben die Regelungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Abs. 1 Ziffer 4;</p>	<p>2. <u>im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; <u>freigestellt</u> bleibt zur Erneuerung der Grasnarbe die Schlitzsaat; <u>im nicht zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm; <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> sind bei den zulässigen Arten der Bodenbearbeitung (einschließlich der Schlitzsaat) die gemäß Ziffer 4 ausgeschlossenen Zeiten zu beachten; <u>im gesamten NSG</u> gelten die Freistellungen gemäß Ziffer 4 entsprechend; <u>im gesamten NSG unberührt</u> bleiben die Regelungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Abs. 1 Ziffer 4;</p>	<p>2. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm; die <u>Freistellungen</u> gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend;</p>	<p>Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt <u>unberührt</u>;</p> <p>2. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm; die <u>Freistellungen</u> gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend;</p>	<p>9. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm; bei der zulässigen Art der Bodenbearbeitung sind die gemäß Ziffer 10 ausgeschlossenen Zeiten zu beachten; die <u>Freistellungen</u> gemäß Ziffer 11 gelten entsprechend; <u>unberührt</u> bleiben Regelungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Ziffer 4;</p>
	<p>3. a) die Mahd von Grünlandflächen bis 15.05. einschließlich; b) zusätzlich die Mahd eines 5 m breiten Randstreifens an der Hamme und ihren Altarmen, an der Beek, am Breiten Wasser und an der Semkenfahrt bis 31.07. einschließlich;</p>	<p>3. a) die Mahd von Grünlandflächen bis 15.05. einschließlich; b) zusätzlich die Mahd eines 5 m breiten Randstreifens an der Beek bis 31.07. einschließlich;</p>			<p>10. die Mahd von Grünlandflächen bis 15.05. einschließlich;</p>
	<p>4. a) die gemäß Ziffer 2 zulässige Art der Bodenbearbeitung (nur Schlitzsaat) vom 01.03. bis 15.05. sowie das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis</p>	<p>4. a) <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> die gemäß Ziffer 2 zulässigen Arten der Bodenbearbeitung, einschließlich Schlitzsaat, vom</p>	<p>3. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken,</p>	<p>3. <u>auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</u> die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken,</p>	<p>11. a) die gemäß Ziffer 9 zulässige Art der Bodenbearbeitung, einschließlich Schlitzsaat, vom 01.03. bis 15.05. sowie das Walzen und Schleppen vom</p>

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>15.05.;</p> <p>b) ganzjährig die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind ganzjährig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</li> <li>• die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;</li> <li>• die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;</li> <li>• die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;</li> </ul>	<p>01.03. bis 15.05. sowie das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis 15.05.;</p> <p>b) <u>im gesamten NSG</u> ganzjährig die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind ganzjährig im gesamten NSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</li> <li>• die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;</li> <li>• die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;</li> <li>• die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;</li> </ul>	<p>- mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</li> <li>• die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen, <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> jedoch nur nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;</li> <li>• die Ausbesserung von Wildschäden, <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> jedoch nur nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;</li> <li>• die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;</li> </ul>	<p>- mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</li> <li>• die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagestränge;</li> <li>• die Ausbesserung von Wildschäden;</li> <li>• die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;</li> </ul>	<p>01.03. bis 15.05.;</p> <p>b) ganzjährig die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;</p> <p><u>freigestellt</u> sind ganzjährig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;</li> <li>• die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4;</li> <li>• die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4;</li> <li>• die Ablagerung von Räumgut aus anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;</li> </ul>
	<p>5. bis 30.06. einschließlich die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m<sup>2</sup> als Fluchtort für Wiesenvögel;</p>	<p>5. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> bis 30.06. einschließlich die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m<sup>2</sup> als Fluchtort für Wiesenvögel;</p>	<p>4. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> bis 30.06. einschließlich die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m<sup>2</sup> als Fluchtort für Wiesenvögel;</p>		<p>12. bis 30.06. einschließlich die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m<sup>2</sup> als Fluchtort für Wiesenvögel;</p>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	6. bis 15.08. einschließlich die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;	6. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> bis 15.08. einschließlich die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;	5. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> bis 15.08. einschließlich die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;		13. bis 15.08. einschließlich die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
	7. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; <u>freigestellt</u> sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;	7. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; <u>freigestellt</u> sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;	6. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;	4. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule.	14. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule; <u>freigestellt</u> sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;
	8. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;	8. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;	7. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die Portionsweide und Paddockhaltung;		15. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
	9. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;	9. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;			16. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3;
	10. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;	10. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;			17. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
	11. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne <u>Zustimmung</u> der	11. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne <u>Zustimmung</u> der	8. <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> die		18. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne <u>Zustimmung</u> der

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	zuständigen Naturschutzbehörde;	zuständigen Naturschutzbehörde;	<u>hörenden Teil des LSG</u> die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.		zuständigen Naturschutzbehörde;
	12.zusätzlich zu den Verboten gemäß Ziffern 1 bis 11 die flächenspezifisch ausgeschlossenen Handlungen und Nutzungen gemäß Tabelle zu § 5 ( <u>Anlage 5A zu Artikel 1</u> ) in Verbindung mit der Karte zu § 5 ( <u>Anlage 5B zu Artikel 1</u> ).	12.zusätzlich zu den Verboten gemäß Ziffern 1 bis 11 die flächenspezifisch ausgeschlossenen Handlungen und Nutzungen gemäß Tabelle zu § 5 ( <u>Anlage 4A zu Artikel 2</u> ) in Verbindung mit der Karte zu § 5 ( <u>Anlage 4B zu Artikel 2</u> ).			19.zusätzlich zu den Verboten gemäß Ziffern 1 bis 18 die flächenspezifisch ausgeschlossenen Handlungen und Nutzungen gemäß Tabelle zu § 5 ( <u>Anlage 3A zu Artikel 5</u> ) in Verbindung mit der Karte zu § 5 ( <u>Anlage 3B zu Artikel 5</u> ).
	(3) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.	(3) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.	(3) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.	(3) <u>Unberührt</u> von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.	(2) <u>Unberührt</u> von den Regelungen des Abs. 1 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen <u>verboten</u> , die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
	(4) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen des Landkreises Osterholz</u> hat dieser in den Landpachtverträgen die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen der Abs. 1 und 2 hinaus erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen unter Beachtung des Pflege- und Entwicklungsplanes „Hammeniederung“ bzw. des Sonderkonzeptes für hauptbetreffene Landwirtschaftsbetriebe in der jeweils mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abgestimmten Fassung festzulegen. Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen des Landkreises Osterholz</u> hat dieser in den Landpachtverträgen die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen der Abs. 1 und 2 hinaus erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen festzulegen. Abs. 3 gilt entsprechend.			
	(5) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung</u> legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen der Abs. 1	(5) <u>Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung</u> legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen der Abs. 1			

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	und 2 hinaus erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. Abs. 3 gilt entsprechend.	und 2 hinaus erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest. Abs. 3 gilt entsprechend.			
	(6) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.	(6) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 bis 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 bis 2 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.	(3) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 <u>zu</u> , soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 2 gilt entsprechend.
	(7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.
	(8) Unter Einhaltung der in Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> . Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.  Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u> , soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(8) Unter Einhaltung der in Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> . Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.  Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u> , soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(6) Unter Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> . Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.  Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u> , soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(6) Unter Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> . Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.  Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u> , soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(5) Unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> . Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.  Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch <u>freigestellt</u> , soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. <u>Unberührt</u> bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.
	<u>Freigestellt</u> sind außerdem:	<u>Freigestellt</u> sind außerdem:	<u>Freigestellt</u> sind außerdem:	<u>Freigestellt</u> sind außerdem:	<u>Freigestellt</u> sind außerdem:
	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie <u>außerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> deren Neuerrichtung.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.
<b>§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft</b>	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung ist die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannte Beschränkung.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2. Ausgenommen von der Freistellung ist die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannte Beschränkung.	
	(2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :			
	1. Erstaufforstungen;	1. Erstaufforstungen;	(2) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sind Erstaufforstungen <u>verboten</u> ; <u>im nicht zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sind Erstaufforstungen ohne <u>Zustimmung</u> der	(2) Erstaufforstungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde sind <u>verboten</u> .	<u>Verboten</u> ist die Erstaufforstung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
			zuständigen Naturschutzbehörde <u>verboten</u> .		
	2. das Anpflanzen von nichtstandortheimischen Gehölzen und das Einbringen gebietsfremden Saatguts im Wald;	2. das Anpflanzen von nichtstandortheimischen Gehölzen und das Einbringen gebietsfremden Saatguts im Wald;			
	3. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald;	3. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald;			
	4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald;	4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald;			
	5. Kahlschläge ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.	5. Kahlschläge ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.			
	(3) Auf den in <u>Anlage 6 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 91 E0 gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der <u>Anlage 7 zu Artikel 1</u> , soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.	(3) Auf den in <u>Anlage 5 zu Artikel 2</u> gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0 gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der <u>Anlage 6 zu Artikel 2</u> , soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.			
	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	
<b>§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei</b>	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
	(2) <u>Verboten</u> sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:	(2) <u>Verboten</u> sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:			
	1. die Reusenfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Regelungen der Abs. 3 und 4;	1. die Reusenfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;	(2) <u>Verboten</u> ist die Reusenfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen.	(2) <u>Verboten</u> ist die Reusenfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen.	(2) <u>Verboten</u> ist die Reusenfischerei; <u>freigestellt</u> ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen.

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	2. das Einbringen von Futter in Gewässer; <u>freigestellt</u> ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;	2. das Einbringen von Futter in Gewässer; <u>freigestellt</u> ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;			
	3. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;			
	4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her;	4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne <u>Anzeige</u> bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.			
	5. das An- und Abfahren zu und von Fischereizonen gemäß nachfolgendem Abs. 3 Ziffer 1 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der in <u>Anlage 8 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten Routen und abseits von Wegen; <u>unberührt</u> bleibt das Befahren von Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.				
	(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gelten folgende Regelungen für die <u>Fischerei vom Ufer</u> aus. <u>Verboten</u> sind:				
	1. die Fischerei außerhalb der in <u>Anlage 8 zu Artikel 1</u> dargestellten Uferbereiche (Fischereizonen);				
	2. die Fischerei außerhalb der in <u>Anlage 8 zu Artikel 1</u> für bestimmte Abschnitte der einzelnen Fischereizonen angegebenen Zeiträume;				
	3. die Fischerei in den Fischereizonen an den Altarmen der Hamme unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte;				

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p><u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde pro Altarm für das Fischen durch maximal 3 Personen gleichzeitig für die in <u>Anlage 8 zu Artikel 1</u> für die einzelnen Abschnitte der Fischereizonen angegebenen Zeiträume zu erteilen;</p>				
	<p>4. die Fischerei in der Fischereizone an der Hamme südwestlich des Altarmes 5;</p> <p><u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Fischen durch maximal 2 Personen gleichzeitig und maximal vom 01.09. bis 31.12. zu erteilen.</p>				
	<p>(4) Zusätzlich zu Abs. 2 ist die die <u>Fischerei vom Boot aus verboten</u>;</p> <p><u>freigestellt</u> ist die ordnungsgemäße Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb <u>auf der Hamme und der Beek</u> soweit sie pro Fischereirecht nur mit einem Boot ausgeführt wird;</p> <p><u>Ausnahmen</u> vom Verbot hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen für die nicht erwerbsmäßige Fischerei vom Boot aus <u>auf der Hamme</u> im folgenden Umfang und für folgende Zeiträume:</p>				
	<p>1. für den Flussabschnitt zwischen Teufelsmoorstraße (L 153) und Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt vom 01.06. bis 31.12 für bezogen auf den genannten Flussabschnitt maximal 4 Boote;</p>				
	<p>2. für den Flussabschnitt zwischen der Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt und der Hammebrücke bei Melchers Hütte vom 01.06. bis 31.12. für bezogen auf den genannten Flussabschnitt 1 Boot;</p>				

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	3. für den Flussabschnitt unterhalb der Hammebrücke bei Melchers Hütte vom 01.05. bis 31.12. für bezogen auf den genannten Flussabschnitt maximal 5 Boote;				
	die <u>Ausnahmen</u> gemäß Ziffern 1 bis 3 sind für die Reusenfischerei vom Boot aus nur für die Hammestrecken und –seiten, an denen sich Fischereizonen gemäß Abs. 3 Ziffer 1 befinden, zu erteilen.				
	(5) Die zuständige Naturschutzbehörde <u>stimmt</u> im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 3 Ziffer 1 an der Hamme oberhalb der Hammebrücke bei Neu Helgoland und am Breiten Wasser sowie von den Verboten gemäß Abs. 3 Ziffer 2 <u>zu</u> , soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.				
	(6) <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 3 und 4 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:				
	1. Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereiberechtigte und durch deren Beauftragte;				
	2. das Befahren des Altarmes 7 ( <u>Anlage 8 zu Artikel 1</u> ) von der Hamme aus bis zur Fischereihütte der Fischereigesellschaft Osterholz für Mitglieder der Fischereigesellschaft.				
<b>§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd</b>	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffer 1.	(1) <u>Freigestellt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genannten Beschränkungen.	von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genannten Beschränkungen.	Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.	Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
	(2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Im gesamten NSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :	(2) <u>Im gesamten LSG</u> sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen <u>verboten</u> :
	1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;	1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;			1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche;
	2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> an die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;	2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> an die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;			2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> an die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;			3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	1. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	1. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Jagdzeiten;
	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von den Gewässern „Niederender Püttstelle“, „Breites Wasser“ und „Schmales Wasser“, den Altarmen der Hamme, sonstigen Altwässern, angelegten Blänken und sonstigen Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.	2. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.	2. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.				
	(3) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:</u>	(3) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:</u>	(3) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:</u>		
			1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche;		
			2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Anzeleinrichtungen ohne vorherige <u>Anzeige</u> an die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; <u>freigestellt</u> von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Anzeleinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; <u>unberührt</u> bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;		
			3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;		
	1. das Betreten und Befahren von Röhricht- und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen;	1. das Betreten und Befahren von Röhricht- und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen;			
	2. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit <u>in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4 ohne Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit <u>in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4 ohne Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	4. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07.;		6. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07.;
	3. das Einschießen von Waffen;	3. das Einschießen von Waffen;	5. das Einschießen von Waffen;		7. das Einschießen von Waffen;
	4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden	4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden	6. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden		8. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; <u>freigestellt</u> sind Treibjagden

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) <u>außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“</u> gemäß Abs. 4;	mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) <u>außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“</u> gemäß Abs. 4;	mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber);		mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber);
	5. die Beizjagd.	5. die Beizjagd.	7. die Beizjagd.		9. die Beizjagd.
	<p>(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der <u>Anlage 9 zu Artikel 1</u> gekennzeichneten <u>„Jagdlichen Beruhigungszone“</u> die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig <u>verboten</u>.</p> <p><u>Freigestellt</u> ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rehwild- und Damwildjagd vom 15.07. bis 31.01.; die gegenüber dem Jagdrecht zeitliche Begrenzung der Reh- und Damwildjagd gilt nicht für die Teile der jagdlichen Beruhigungszone, die sich in einem Abstand von weniger als 250m von der Teufelsmoorstraße (L 153) befinden;</li> <li>2. die Jagd auf Hase und Fasan im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd;</li> </ol> <p>die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der <u>Anlage 7 zu Artikel 2</u> gekennzeichneten <u>„Jagdlichen Beruhigungszone“</u> die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig <u>verboten</u>.</p> <p><u>Freigestellt</u> ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Rehwild- und Damwildjagd vom 15.07. bis 31.01.;</li> <li>2. die Jagd auf Hase und Fasan im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd;</li> </ol> <p>Satz 1 entfällt für private Eigenjagdbezirke, die überwiegend in der jagdlichen Beruhigungszone liegen und der Hochmoorregeneration unterliegen, mit Inkrafttreten eines zwischen den privaten Grundeigentümern und dem Landkreis Osterholz als zuständiger Naturschutzbehörde abzuschließenden Kooperationsvertrages über die verträgliche jagdliche Nutzung der Eigenjagdbezirke und das fachgerechte Management der Hochmoorregeneration;</p> <p>die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen.</p>			
	(5) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 4 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> :	(5) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 4 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 <u>freigestellt</u> :			
	1. a) die Jagd auf Schwarzwild und	1. a) die Jagd auf Schwarzwild und			

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirrungen und Drückjagden zulässig;</p> <p>b) die Jagd auf Nutria, jedoch mit folgenden Einschränkungen:</p> <p>ba) <u>verboten</u> ist der Abschuss von im Wasser schwimmenden Exemplaren;</p> <p>bb) vom 15.03. bis 31.07. sind nur die Ansitz- oder Fallenjagd erlaubt;</p> <p>bc) innerhalb von Röhricht- und Verlandungsbereichen ist nur die Fallenjagd erlaubt;</p> <p>Abs. 2 Ziffer 5 bleibt <u>unberührt</u>;</p> <p>c) die Jagd auf Nilgans vom 01.08. bis 31.01. sowie nach <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Jagd auf weitere invasive Arten;</p> <p>die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen;</p>	<p>auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirrungen und Drückjagden zulässig;</p> <p>b) die Jagd auf Nutria, jedoch mit folgenden Einschränkungen:</p> <p>ba) <u>verboten</u> ist der Abschuss von im Wasser schwimmenden Exemplaren;</p> <p>bb) <u>im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG</u> vom 15.03. bis 31.07. sind nur die Ansitz- oder Fallenjagd erlaubt;</p> <p>bc) innerhalb von Röhricht- und Verlandungsbereichen ist nur die Fallenjagd erlaubt;</p> <p>Abs. 2 Ziffer 5 bleibt <u>unberührt</u>;</p> <p>c) die Jagd auf Nilgans vom 01.08. bis 31.01. sowie nach <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde die Jagd auf weitere invasive Arten;</p> <p>die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen;</p>			
	<p>2. die Wildfütterung in Notzeiten mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht;</p>	<p>2. die Wildfütterung in Notzeiten mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht;</p>			
	<p>3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind;</p>	<p>3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind;</p>			
	<p>4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;</p>	<p>4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;</p>			

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;</li> <li>• Hochsitze und sonstige Anzeleinrichtungen.</li> </ul>	<p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;</li> <li>• Hochsitze und sonstige Anzeleinrichtungen.</li> </ul>			
<b>§ 9 Zusätzliche Regelungen zum Boots- verkehr</b>	(1) <u>Verboten</u> sind folgende gewässerbezogene, insbesondere wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen:	(1) <u>Verboten</u> ist das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot).	(1) <u>Verboten</u> sind folgende gewässerbezogene, insbesondere wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen:		
	<p>1. das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot); <u>freigestellt</u> ist</p> <p>a) das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) und des Hafenkilals mit Booten, die mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind, und Booten, die nicht mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind (nicht motorisierten Booten) und</p> <p>b) das Befahren der Semkenfahrt und der Beek mit nicht motorisierten Booten,</p> <p>jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K9) bei Tietjens Hütte sowie des Hafenkilals mit Stehboards jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 4 und 5;</p>		<p>1. das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot); <u>freigestellt</u> ist</p> <p>a) das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) und des Hafenkilals mit Booten, die mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind, und Booten, die nicht mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind (nicht motorisierten Booten) und</p> <p>b) das Befahren der Semkenfahrt mit nicht motorisierten Booten, jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;</p> <p><u>freigestellt</u> ist ferner das Befahren des Hafenkilals mit Stehboards jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 4 und 5;</p>		
	2. das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9)		2. das Befahren der Hamme vom		

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>bei Tietjens Hütte vom 01.11. bis 31.03. (Winterfahrverbot); <u>freigestellt</u> vom Winterfahrverbot sind</p> <p>a) nicht motorisierte Boote im Hammeabschnitt zwischen der Kreisstraßenbrücke (K 9) und der Hammebrücke bei Melchers Hütte sowie im Hammeabschnitt zwischen der Hammebrücke bei Neu Helgoland und der Landesstraßenbrücke (Teufelsmoorstraße L 153);</p> <p>b) im Hammeabschnitt von der Hammebrücke bei Neu Helgoland südwärts bis zur Mündung des Altwassers südlich der Hammehütte nicht motorisierte Boote mit einem ständigen Liegeplatz an Anlegern im dortigen Hammeabschnitt, im Altwasser oder im dortigen Kanulager, soweit die Anlagen rechtmäßig errichtet wurden;</p>		<p>01.11. bis 31.03. (Winterfahrverbot); <u>freigestellt</u> vom Winterfahrverbot sind nicht motorisierte Boote;</p>		
	<p>3. das nächtliche Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr (Nachtfahrverbot);</p>		<p>3. das nächtliche Befahren der Hamme in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr (Nachtfahrverbot);</p>		
	<p>4. das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimblattzonen;</p>		<p>4. das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimblattzonen;</p>		
	<p>5. das Anlegen und Anlanden außerhalb folgender vor Ort gekennzeichneten Anlegestellen und Uferabschnitte:</p> <p>a) Scharmbeckstoteler Brücke;</p> <p>b) Gaststätte Tietjens Hütte (rechtes Hammeufer);</p> <p>c) Bootshaus des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck (rechtes Hammeufer);</p>		<p>5. das Anlegen und Anlanden außerhalb der zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Anlegestellen und Uferabschnitte; <u>freigestellt</u> ist das Anlegen unmittelbar ober- und unterhalb der Schleusen.</p>		

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Anleger östlich der Kreisstraßenbrücke (K 9) (rechtes Hammeufer);</li> <li>e) Anleger des Segelclubs Hamme südwestlich von Melchers Hütte (rechtes Hammeufer);</li> <li>f) Gaststätte Melchers Hütte (rechtes Hammeufer);</li> <li>g) Aussichtsturm bei Neu Helgoland (rechtes Hammeufer);</li> <li>h) rechtes Hammeufer südwärts der Hammebrücke bei Neu Helgoland auf einer Strecke von 350 m;</li> <li>i) Neu Helgoland: Anleger Gaststätte und, soweit sie rechtmäßig sind, weitere Anleger (linkes Hammeufer);</li> <li>j) Kanuanleger am Hammestrand südlich des Freizeithafens Neu Helgoland;</li> <li>k) Pionierbrücke (nördlich der Umbeckmündung);</li> <li>l) Hammebrücke im Zuge der Teufelsmoorstraße (L 153).</li> </ul>				
	(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten speziellen Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote:		(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten speziellen Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote:		
	<p>1. <u>verboten</u> ist das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte ganzjährig (Streckenbezogenes Fahrverbot);</p> <p><u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde vom 01.04. bis 31.10. in folgenden Fällen für mit Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, die mit einer Kennzeichnung gemäß § 4 Ziffern 1 – 3 Verordnung über die</p>		<p>1. <u>verboten</u> ist das Befahren der Hamme oberhalb der Campingplätze an der Teufelsmoorstraße (L 153) (Streckenbezogenes Fahrverbot);</p> <p><u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde vom 01.04. bis 31.10. in folgenden Fällen für mit Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, die mit einer Kennzeichnung gemäß § 4 Ziffern 1 – 3 Verordnung über die</p>		

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>Schiffahrt auf der Hamme versehen sind, zu erteilen:</p> <p>a) für den Flussabschnitt oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte bis zur Hammebrücke bei Neu Helgoland:</p> <p>aa) für das Ausflugs-gastschiff „Alma“ oder ein Nachfolgeschiff vergleichbarer Größe (Gastschiffregelung);</p> <p>ab) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen naturschutzverträglichen, insbesondere Lärm vermeidenden Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung);</p> <p>ac) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum von an der Hamme ansässigen Vereinen und deren Mitgliedern (Vereinsregelung) in folgenden Kontingenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wassersportverein Ritterhude für maximal 25 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote;</li> <li>• Eisenbahner Sportverein für maximal 30 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote;</li> <li>• Verein Ritterhuder Ulen für maximal 35 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote;</li> <li>• Segelclub Hamme für maximal 45 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote;</li> </ul>		<p>Schiffahrt auf der Hamme versehen sind, zu erteilen:</p> <p>a) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen naturschutzverträglichen, insbesondere Lärm vermeidenden Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung);</p> <p>b) für 10 sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum des Wassersportvereins Viehspecken und dessen Mitgliedern (Vereinsregelung);</p> <p>c) für bis zu 5 motorisierte Gastboote des Wassersportvereins Viehspecken (Regelung für Gastboote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden;</p> <p>d) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern am Campingplatz Viehspecken im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anliegerregelung);</p> <p>e) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben a) bis d) fallende sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige <u>Ausnahmen</u> (Regelung für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden;</p> <p><u>freigestellt</u> vom streckenbezogenen Fahrverbot sind private Kanus mit einem Elektromotor mit einer Leistungsfähigkeit von bis zu</p>		

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wassersportgemein- schaft Worpswede für maximal 30 mit einem Maschinenantrieb aus- gerüstete Boote;</li> <li>• Wassersportverein Vieh- specken für maximal 10 mit einem Maschinenan- trieb ausgerüstete Boote;</li> </ul> <p>ad) für motorisierte Gastboote der unter Buchstabe ac) genannten Vereine im Um- fang von 5 Gastbooten pro Verein (Regelung für Gast- boote); die <u>Ausnahmen</u> können zeitlich befristet werden;</p> <p>ae) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausge- rüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an rechtmäßig errichteten An- legern im Freizeithafen Neu Helgoland (maximal 2 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote) und an genehmigten an der Hamme gelegenen Cam- pingplätzen im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anlie- gerregelung);</p> <p>af) für sonstige mit einem Ma- schinenantrieb ausgerüs- tete Boote mit ständigem Liegeplatz an sonstigen an der Hamme rechtmäßig er- richteten Anlegern (weitere Anliegerregelung) im Um- fang von je 1 mit einem Ma- schinenantrieb ausgerüste- tes Boot pro Anleger;</p> <p>ag) für nicht unter die Rege- lungen gemäß Buchstaben</p>		400 Watt;		

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	<p>ac) bis af) fallende sonstige Motorboote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige Ausnahmen (Regelungen für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die <u>Ausnahmen</u> können zeitlich befristet werden;</p> <p>b) für den Flussabschnitt oberhalb der Hammebrücke bei Neu Helgoland bis zur Teufelsmoorstraße (L 153)</p> <p>ba) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen naturschutzverträglichen, insbesondere Lärm vermeidenden Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung);</p> <p>bb) für 10 sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum des Wassersportvereins Viehspecken und dessen Mitgliedern (Vereinsregelung);</p> <p>bc) für 5 motorisierte Gastboote des Wassersportvereins Viehspecken (Regelung für Gastboote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden;</p> <p>bd) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern im Freizeithafen Neu Helgoland (maximal 2 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote) sowie an den Campingplätzen an</p>				

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	<p>der Teufelsmoorstraße und bei Viehspecken im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anliegerregelung);</p> <p>be) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben bb) bis bd) fallende sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige <u>Ausnahmen</u> (Regelungen für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden;</p> <p><u>freigestellt</u> vom streckenbezogenen Fahrverbot sind private Kanus mit einem Elektromotor mit einer Leistungsfähigkeit von bis zu 400 Watt;</p>				
	<p>2. <u>verboten</u> sind für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote Fahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer von über 8 km/h im Hammeabschnitt unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte und über 5 km/h oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte; <u>Ausnahmen</u> hat die zuständige Naturschutzbehörde für Torfkähne bezüglich der 5-km/h-Grenze unterhalb von Neu Helgoland zu erteilen, soweit dies aus zwingenden Gründen der Fahrplangestaltung erforderlich ist; <u>freigestellt</u> von den Geschwindigkeitsbegrenzungen ist der Einsatz von je einem motorisierten Begleitboot des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck und des Segel-</p>		<p>2. <u>verboten</u> sind für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote Fahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer von über 8 km/h im Hammeabschnitt südlich des NSG „Hammeniederung“ und über 5 km/h oberhalb der Campingplätze an der Teufelsmoorstraße (L153);</p>		

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	clubs Hamme zu Trainingszwecken im Hammeabschnitt unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte;				
	3. <u>verboten</u> sind mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote über 12 Meter Länge; <u>freigestellt</u> hiervon sind Torfkähne sowie das Ausflugs-gastschiff „Alma“ oder ein Nachfolgeschiff vergleichbarer Größe;		3. <u>verboten</u> sind mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote über 12 Meter Länge; <u>freigestellt</u> hiervon sind Torfkähne;		
	4. <u>verboten ist</u> für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüsteten Boote das Ankern außerhalb der Nahbereiche von maximal 30 Metern beiderseits der zugelassenen Anlegestellen bei Tietjens Hütte, Melchers Hütte und Neu Helgoland.		4. <u>verboten ist</u> das Ankern von mit einem Maschinenantrieb ausgerüsteten Booten außerhalb der Nahbereiche von maximal 30 Metern beiderseits der zugelassenen Anlegestellen und Schleusen.		
	(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende <u>Verbote</u> für nicht motorisierte Boote:		(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende <u>Verbote</u> für nicht motorisierte Boote:		
	1. das Befahren der Gewässer mit Drachenbooten;		1. das Befahren der Gewässer mit Drachenbooten;		
	2. organisierte Bootsrennen und -regatten ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;		2. organisierte Bootsrennen und -regatten ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.		
	3. das Befahren der Beek; <u>freigestellt</u> ist mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren vom 15.07. bis 15.10. durch Gruppen mit bis zu 6 Booten, die durch Personen geführt werden, die nachvollziehbar über die örtlichen ökologischen und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten informiert sind; die führenden Personen müssen eine naturschutzverträgliche Durchführung des Befahrens und eine sachgerechte Information der Teilnehmer gewährleisten können; die Anzahl der Gruppenfahrten ist				

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
	begrenzt auf 3 pro Woche; an- stelle einer Gruppenfahrt ist mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Na- turschutzbehörde auch das Be- fahren durch eine einzelne Per- son unter denselben Bedingun- gen <u>freigestellt</u> .				
	(4) Sonstige Freistellungen, Ausnahmen und Unberührtheiten:		(4) Sonstige Freistellungen, Ausnahmen und Unberührtheiten:		
	1. <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten a) des NLWKN, des LAVES (De- zernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschafts- pflegeverbandes Teufelsmoor (GLV) und der Wasserschutz- polizei, b) des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharm- beck und der Gemeinden Rit- terhude, Worpswede und Lili- enthal im Rahmen ihrer Aufga- ben als Ordnungs- und Son- derordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten und c) der Deutschen Lebensret- tungsgesellschaft, der Feuer- wehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen und zur Absicherung zulässiger Veranstaltungen so- wie mit <u>Zustimmung</u> der zu- ständigen Naturschutzbehörde im Rahmen von Übungen und notwendigen Erkundungen;	(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahr- ten 1. des LAVES (Dezernat Binnenfi- scherei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teu- felsmoor (GLV) und der Wasser- schutzpolizei, 2. des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungs- behörden sowie der von den ge- nannten Stellen Beauftragten und 3. der Deutschen Lebensrettungsge- sellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Ret- tungs- und Notfällen und zur Absi- cherung zulässiger Veranstaltun- gen sowie mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen von Übungen und notwendigen Erkundungen.	1. <u>Freigestellt</u> von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten a) des NLWKN, des LAVES (De- zernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschafts- pflegeverbandes Teufelsmoor (GLV) und der Wasserschutz- polizei, b) des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharm- beck, der Samtgemeinde Hambergen und der Gemeinde Worpswede im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden so- wie der von den genannten Stellen Beauftragten und c) der Deutschen Lebensret- tungsgesellschaft, der Feuer- wehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen und zur Absicherung zulässiger Veranstaltungen so- wie mit <u>Zustimmung</u> der zu- ständigen Naturschutzbehörde im Rahmen von Übungen und notwendigen Erkundungen;		
2. <u>freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Ziffer 1 und 3 ist das Befahren des Altwassers bei Neu Helgoland auf kürzestem					

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	Wege zu und von rechtmäßig errichteten Anlegern mit Booten, die befugt sind auf der Hamme zu fahren;				
	3. <u>Ausnahmen</u> von den Verboten des Abs. 1 Ziffer 3 und des Abs. 2 Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Befahren der Hamme im Rahmen der Hammenacht (Veranstalter Touristika-gentur Teufelsmoor Worpswede Unterweser e. V.) einmal pro Jahr zu erteilen, soweit sie außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht vom 01.04. bis 15.07.), durchgeführt wird;		2. <u>Ausnahmen</u> von den Verboten des Abs. 1 Ziffer 3 und des Abs. 2 Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Befahren der Hamme im Rahmen der Hammenacht (Veranstalter Touristika-gentur Teufelsmoor Worpswede Unterweser e. V.) einmal pro Jahr zu erteilen, soweit sie außerhalb der Brutzeit (d.h. nicht vom 01.04. bis 15.07.), durchgeführt wird;		
	4. abgesehen von den Einschränkungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 bleiben <u>unberührt</u> a) die Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme in der jeweils aktuellen Fassung (Hammeverordnung); b) die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Hafenskanal in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26.02.1997.		3. abgesehen von den Einschränkungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 bleiben <u>unberührt</u> a) die Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme in der jeweils aktuellen Fassung (Hammeverordnung); b) die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Hafenskanal in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26.02.1997.		
	(5) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.	(3) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.	(5) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.		
	<b>§ 10</b> (§ 9 LSG Beekniederung) <b>Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport</b>	(1) <u>Verboten</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:	<u>Verboten</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:	(1) <u>Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports <u>verboten</u> :	
	1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; <u>freigestellt</u> ist das Betreiben von	1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; <u>freigestellt</u> ist das Betreiben von	1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; <u>freigestellt</u> ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd		1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; <u>freigestellt</u> ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	sowie für dokumentarische Zwecke im öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;		sowie für dokumentarische Zwecke im öffentlichen Interesse jeweils mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;
	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum.	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum.	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern.		2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern.
	(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 ist der Betrieb des Segelflugplatzes Osterholz im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Genehmigung vom 28.11.2017 (Az. 3332-30313-26) sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß <u>Anlage 10 zu Artikel 1.</u>		(2) <u>Freigestellt</u> von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 ist der Betrieb des Segelflugplatzes Osterholz im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Genehmigung vom 28.11.2017 (Az. 3332-30313-26) sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und dem Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß <u>Anlage 5 zu Artikel 3.</u>		
<b>§ 11</b> (§ 9 LSG Teufelsmoor/ § 10 LSG Beekniederung) <b>Zusätzliche Regelungen zum Bodenabbau</b>	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.	(1) <u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus; <u>freigestellt</u> ist der Tonabbau auf den Flurstücken 47/1, 47/2, 47/8, 48/4, 48/5 und 48/6 (jeweils teilweise) Flur 26, Gemarkung Vollersode wie in <u>Anlage 8 zu Artikel 2</u> als „geplanter Tonabbau“ gekennzeichnet.	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus; <u>freigestellt</u> ist 1. der Tonabbau auf dem Flurstück 47/1 (teilweise) Flur 26, Gemarkung Vollersode, wie in <u>Anlage 3 zu Artikel 4</u> als „geplanter Tonabbau“ gekennzeichnet; 2. nicht gewerblicher Torfabbau zur Deckung des Eigenbedarfs pro Eigentümer bis zu einer Tiefe von 1 m und jährlich bis zu einer Fläche von 30 qm; 3. die Anlage von Torfstichen zur	<u>Verboten</u> ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.

	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Hammeniederung“ (NSG</b> <b>OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Verordnung über das Naturschutz-</b> <b>gebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Hammeniederung“</b> <b>(LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG</b> <b>OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Verordnung über das Landschafts-</b> <b>schutzgebiet „Beekniederung“</b> <b>(LSG OHZ 20)</b>
				Dokumentation der landschaftlichen und kulturhistorischen Entwicklung nach <u>Zustimmung</u> durch die zuständige Naturschutzbehörde.	
		(2) <u>Verboten</u> ist in der ehemaligen Torfabbaustätte der Firma Turba, deren Abgrenzung sich aus <u>Anlage 8 zu Artikel 2</u> ergibt, die Beseitigung der für die Wiedervernässung erforderlichen Dämme, Polderverwallungen, Stauwerke, Überläufe und Messpegel sowie deren Veränderung ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde.			
<b>§ 12</b> (§ 10 LSG Teufelsmoor/ § 11 LSG Beekniederung) <b>Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen</b>	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
	(2) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Natur-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Natur-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Natur-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Natur-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Natur-

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	schutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	schutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	schutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	schutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	schutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.
<b>§ 13</b> (§ 11 LSG Teufelsmoor / § 12 LSG Beekniederung) <b>Befreiungen</b>	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.  (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.  (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.  (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.  (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.  (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.  (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.  (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.  (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGB-NatSchG mit den in § 2 Abs. 5 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.  (3) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.
<b>§ 14</b> (§ 12 LSG Teufelsmoor/ § 13 LSG Beekniederung) <b>Pflege-, Entwicklungs-</b>	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.  Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.  Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.  Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.  Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 10 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.  Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
<b>und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Umgestaltung von Gewässern;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Umgestaltung von Gewässern;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Umgestaltung von Gewässern;</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstau von Gräben;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstau von Gräben;</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstau von Gräben;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahd von Brachen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahd von Brachen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahd von Brachen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahd von Brachen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahd von Brachen;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ruhezonem durch Besucherlenkung;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ruhezonem durch Besucherlenkung;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ruhezonem durch Besucherlenkung;</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ruhezonem durch Besucherlenkung;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Hochmoorregeneration einschließlich Steuerung der Wasserstände auf den Hochmoorregenerationsflächen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Hochmoorregeneration einschließlich Steuerung der Wasserstände auf den Hochmoorregenerationsflächen;</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Hochmoorregeneration</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.</li> </ul>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.</p> <p>Im Gebiet des Naturschutzgroßprojektes „Hammeniederung“ müssen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen den Vorgaben der Zuwendungsbescheide entsprechen.</p> <p>Der nach den Zuwendungsbescheiden fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan und der der im Rahmen von Natura 2000 erforderliche Managementplan sollen zu einem gemeinsamen Plan zusammengefasst werden.</p>	<p>Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.</p>	<p><u>Für den zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sollen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.</p>		<p>Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.</p>
	<p>Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.</p>	<p>Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.</p>	<p>Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.</p>		<p>Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.</p>
	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach</p>	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach</p>	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach</p>	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach</p>	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach</p>

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	<p>§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen.</p> <p>Satz 1 entfällt für Privatflächen, die der Hochmoorregeneration dienen, mit Inkrafttreten eines Kooperationsvertrages zwischen den Eigentümern und dem Landkreis Osterholz als zuständige Naturschutzbehörde, der das fachgerechte Management der Hochmoorregeneration unter besonderer Berücksichtigung der Eigentumsrechte regelt. Satz 4 entfaltet keine Wirkung, falls gegen Regelungen des Kooperationsvertrages nicht nur unwesentlich verstoßen wird.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen.</p> <p>Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p>
	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
	(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Auf-	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Auf-	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Auf-	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Auf-	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Auf-

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
	stellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	stellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	stellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	stellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	stellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 <u>freigestellt</u> .	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 <u>freigestellt</u> .	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 <u>freigestellt</u> .	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 und 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 <u>freigestellt</u> .	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 10 <u>freigestellt</u> .
	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.		(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 10 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.
<b>§ 15</b> (§ 13 LSG Teufelsmoor/ § 14 LSG Beekniederung)	<u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	<u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	<u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	<u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	<u>Unberührt</u> von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:
<b>Unberührt- heiten</b>	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

	<b>Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ (NSG OHZ 1)</b>	<b>Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“ (NSG OHZ 2)</b>	<b>Artikel 3 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 18)</b>	<b>Artikel 4 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Teufelsmoor“ (LSG OHZ 19)</b>	<b>Artikel 5 Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Beekniederung“ (LSG OHZ 20)</b>
<b>§ 16</b> (§ 14 LSG Teufelsmoor/ § 15 LSG Beekniederung) <b>Verstöße</b>	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.
	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,			
	2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder	2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder			
	3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 17 sowie §§ 4 bis 11 dieser Verordnung verstößt,	3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 17 sowie §§ 4 bis 11 dieser Verordnung verstößt,			
	ohne dass eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.	ohne dass eine erforderliche Ausnahme, Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.			
<b>§ 17</b> <b>Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft</b>	Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.	Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.			

## Artikel 6

### Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft (Altverordnungen)

#### § 1 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über nachfolgend genannte Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile werden in der jeweils gültigen Fassung vollständig aufgehoben und treten somit außer Kraft:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breites Wasser“ (NSG LÜ 53) vom 20.02.1981,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkanal und Randmoore“ (NSG LÜ 78) vom 25. 06.1986,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pennigbütteler Moor“ (NSG LÜ 129) vom 07.10.1985,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Niedersandhausen“ (NSG LÜ 132) vom 02.10.1985,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen und Weiden nordöstlich des Breiten Wassers“ (NSG LÜ 153) vom 06.07.1987,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hamme-Altarm“ (NSG LÜ 181) vom 17.05.1990,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammewiesen“ (LSG OHZ 1) vom 12.12.2013,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hamberger Moor“ (LSG OHZ 11) vom 22.05.2007 und
- Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile „Tonkuhlen und Gehölzbestände am Bremer Berg“ (LB OHZ 4) vom 03.11.1987.

## **§ 2 Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung**

Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über nachfolgend genannte Schutzgebiete werden in der jeweils gültigen Fassung für den Geltungsbereich der Verordnungen gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 der Sammelverordnung aufgehoben und treten dort außer Kraft:

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Worpswede“ (LSG OHZ 13) vom 18.03.2009 und
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Findorffschanze“ (LSG OHZ 10) vom 01.10.1968.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnungen gemäß Artikel 1 bis 5 sowie die Aufhebung und Teilaufhebung der Altverordnungen gemäß Artikel 6 dieser Sammelverordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Davon ausgenommen ist Artikel 2 § 8 Abs. 4. Dieser tritt erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den  
Landkreis Osterholz  
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen